



Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 11 / 2021 – 2022

Inhalt	Seite
11. Kantonaies Gesetz über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie im Jahr 2022 (Kantonaies COVID-19-Härtefallgesetz 22, KHFG 22; BR 932.200)	789

Inhaltsverzeichnis

11.	Kantonales Gesetz über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie im Jahr 2022 (Kantonales COVID-19-Härtefallgesetz 22, KHFG 22; BR 932.200)	
I.	Ausgangslage	789
II.	Grundzüge der Regelung	791
	1. Voraussetzungen für Unternehmen	791
	2. Art und Umfang der Unterstützung	792
	3. Massgebender Zeitraum	793
	4. Beitragsbemessung	793
III.	Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	794
IV.	Finanzielle und personelle Auswirkungen	799
V.	Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)	799
VI.	Gute Gesetzgebung	799
VII.	Inkrafttreten, Dringlichkeit und Aufhebung	800
VIII.	Anträge	800

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

11.

Kantonales Gesetz über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der COVID-19- Epidemie im Jahr 2022 (Kantonales COVID-19-Härtefallgesetz 22, KHFG 22; BR 932.200)

Chur, den 22. Februar 2022

Sehr geehrte Frau Landespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft und den Entwurf für ein kantonales Gesetz über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie im Jahr 2022 (Kantonales COVID-19-Härtefallgesetz 22, KHFG 22; BR 932.200).

I. Ausgangslage

Der Bund hat im Dezember 2021 bekanntgegeben, dass er, nachdem das Ende 2020 erarbeitete erste «Härtefallprogramm 1» im 2021 ausgelaufen ist, ein neues «Härtefallprogramm 2» für Unternehmen, welche von der COVID-Pandemie besonders betroffen sind, auflegen würde.

Der Kanton Graubünden hat zur Umsetzung des «Härtefallprogramms 1» eine Notverordnung (kantonale Ausführungsverordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie, COVID-19-AVHF; AGS 2021-002) erlassen, die bis Ende 2021 gültig war. Entsprechend wurde das «Härtefallprogramm 1» per Ende 2021 abge-

schlossen. Festzuhalten ist, dass im Rahmen des «Härtefallprogramms 1» nur Umsatzverluste bis Ende Juni 2021 berücksichtigt wurden. Es wurde davon ausgegangen, dass dies im Bundesrecht so vorgesehen war. Der Bund hat schliesslich am 1. Dezember 2021 verkündet, dass auch Umsatzverluste des zweiten Semesters 2021 bei Unternehmen mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz bis fünf Millionen Franken berücksichtigt werden dürften, und hat die entsprechende Grundlage am 17. Dezember 2021 in Kraft gesetzt. Weiter führte er aus, dass bei Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über fünf Millionen Franken die Monate des zweiten Semesters 2021 nur über die zugeteilten Tranchen der Bundesratsreserve abgewickelt werden könnten. Allerdings hatte der Kanton zu diesem Zeitpunkt die Reserve bereits verwendet – immerhin zugunsten dieser grösseren Unternehmen.

Grundlage für das neue «Härtefallprogramm 2» bildet nach wie vor Art. 12 f. des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Gesetz; SR 818.102). Gestützt darauf wurde seitens des Bundes anfangs Januar 2022 bei den Kantonen ein Entwurf für eine neue Härtefallverordnung 2022 in Konsultation gegeben. Diese Verordnung (Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie im Jahr 2022 [COVID-19-Härtefallverordnung 2022; HFMV 22; SR 951.264]) wurde am 1. Februar 2022 vom Bundesrat beschlossen und per 8. Februar 2022 in Kraft gesetzt. Die meisten Forderungen des Kantons Graubünden, aber auch viele Forderungen der anderen Kantone, auch für welche Mehrheiten bestanden, wurden im Erlass nicht berücksichtigt.

Am Rande bleibt zu erwähnen, dass die Unterstützung von Schaustellenden gemäss Art. 11b COVID-19-Gesetz ebenfalls über das «Härtefallprogramm 2» umgesetzt wird. Für den Kanton Graubünden hat dies aber kaum Bedeutung, da es nur ein gemäss dem Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden (SR 943.1) bewilligtes Schaustellerunternehmen gibt (Bewilligungsbehörde im Kanton ist das Amt für Migration und Zivilrecht), welches allenfalls gemäss Erläuterungen zur HMFV 22 gar nicht unter Art. 11b COVID-19-Gesetz fallen wird, sondern unter Art. 12 f.

II. Grundzüge der Regelung

Die neue HFMV 22 knüpft an die bisherige Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Härtefallverordnung, HFMV 20; SR 951.262) an, die im Rahmen des «Härtefallprogramms 1» Anwendung fand, insbesondere bei den Grundvoraussetzungen, d.h. bei der Frage, welche Unternehmen im Grundsatz für Härtefallhilfen in Frage kommen. Bei der Beitragsberechnung gibt es aber Änderungen. Neu macht der Bund Vorgaben, wie bei der Beitragsberechnung vorzugehen ist, v.a. mit dem Ziel, dass schweizweit mehr oder weniger einheitliche Berechnungsmethoden angewandt werden. Für den Kanton Graubünden hat dies weitgehende Auswirkungen; er kann nicht mehr seine bewährten und effizienten Berechnungsmethoden anwenden.

1. Voraussetzungen für Unternehmen

Unternehmen, welche im Rahmen des «Härtefallprogramms 1» für eine Unterstützung berechtigt waren, sind auch im Rahmen des neuen «Härtefallprogramms 2» grundsätzlich unterstützungsberechtigt.

Unternehmen, welche zwischen 1. November 2020 und 31. Juni 2021 während mindestens 40 Tagen behördlich schliessen mussten, sind, was die Höhe des Umsatzverlustes angeht, grundsätzlich unterstützungsberechtigt – sie müssen von Bundesrechts wegen keine Umsatzverlustschwelle erreichen. Unternehmen, welche nicht schliessen mussten, sind bezüglich Höhe des Umsatzverlustes nur unterstützungsberechtigt, wenn sie im Jahr 2020 (oder in einer Zwölf-Monatsphase, die längstens bis Juni 2021 dauern kann) einen Umsatzrückgang von über 40 Prozent ausweisen können. Basis ist grundsätzlich der durchschnittliche Jahresumsatz der Vorjahre 2018 und 2019.

Der Kanton Graubünden sah im «Härtefallprogramm 1» gemäss Art. 2 Abs. 1 COVID-19-AVHF vor, dass Unternehmen nur für eine Unterstützung berechtigt sind, wenn sie einen minimalen Umsatzverlust von 15 Prozent erreichen. Diese 15 Prozent bezogen sich auf den damals für die Bemessung massgebenden Zeitraum (Vergleichsperiode).

Im Rahmen des «Härtefallprogramms 2» soll die Regierung die Möglichkeit erhalten, wieder eine derartige Schwelle vorzusehen, und zwar in Bezug auf den neuen massgebenden Zeitraum, also von Januar 2022 bis längstens Juni 2022. Damit könnte verhindert werden, dass nicht jeder noch so geringfügige Verlust gedeckt würde, sondern erst ab einer gewissen Grösse. Die konkrete Ausgestaltung der Schwelle soll der Regierung überlassen werden. Weil der Kanton aufgrund der neuen Vorgaben im Bundesrecht nicht mehr seine bewährte Methode für die Beitragsberechnung verwenden kann,

muss er einen neuen Ansatz wählen. Vor allem ist fraglich, ob noch auf Umsatzverluste abgestützt werden kann. Da dieser Ansatz zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht endgültig ausgestaltet ist, kann auch noch nicht ausgeführt werden, wie die Schwelle aussehen könnte bzw. ob überhaupt eine solche Schwelle ohne grosse Bürokratie eingeführt werden kann und soll.

Weiterhin erfüllt werden müssen die weiteren, vom Bundesrecht vorgegebenen Voraussetzungen. So sind namentlich nur Unternehmen unterstützungsberechtigt, welche vor dem 1. Oktober 2020 gegründet wurden, mindestens 50 000 Franken Jahresumsatz erzielen, ihren Sitz in Graubünden haben, profitabel und überlebensfähig sind, sich im Zeitpunkt des Gesuchs nicht in einem Konkursverfahren, in Liquidation oder in einem Betreibungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge befinden usw.

2. Art und Umfang der Unterstützung

Der Bund sieht als Unterstützungsart nur noch nicht rückzahlbare Beiträge (à fonds perdu Beiträge) vor. Dies war im Kanton Graubünden schon im Rahmen des «Härtefallprogramms 1» der Fall.

Erfüllt ein Unternehmen die Voraussetzungen (s. oben Ziff. II.1), so hat es sozusagen die erste Prüfstufe durchlaufen und ist in der Folge im Grundsatz unterstützungsberechtigt. In einer zweiten Stufe wird der Umfang der Unterstützung berechnet. Heranzuziehen sind die nicht gedeckten Kosten im massgebenden Zeitraum. Der Bund schreibt in Art. 5 Abs. 1 HFMV 22 vor, dass der Beitrag höchstens nicht gedeckte Kosten in den Monaten Januar bis Juni 2022 decken darf. Dabei darf nur liquiditätswirksamer Aufwand berücksichtigt werden, also beispielsweise nicht Abschreibungen oder Wertberechtigungen (Art. 5 Abs. 6 HFMV 22). Gemäss Erläuterungen des Bundes zur HFMV 22 dürfen Härtefallhilfen die Kosten abzüglich Umsatz und erhaltener Hilfen wie Kurzarbeitsentschädigung und Erwerbsersatz nicht überschreiten. Es sollen dabei nur unvermeidbare Kosten gedeckt werden. Die Unternehmen sind gehalten, zumutbare Selbsthilfemassnahmen zu ergreifen. Wie diese Vorgaben genau in der Praxis bzw. im Vollzug im Kanton Graubünden umgesetzt werden, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beschrieben werden, insbesondere weil der Kanton Graubünden bisher ein anderes Berechnungssystem angewandt hat, was neu nicht mehr gleichermassen möglich sein wird.

Weiter gilt eine Beitragslimite. Diese beträgt neu insgesamt neun Prozent des durchschnittlichen Vorjahresumsatzes und bezieht sich auf den durch die HFMV 22 vorgegebenen Zeitraum von Januar bis Juni 2022. Zudem beschränkt sich der Maximalbeitrag für kleinere Unternehmen mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz bis fünf Millionen Franken auf

450 000 Franken. Für grössere Unternehmen mit höheren Jahresumsätzen gilt eine Maximallimite von 1,2 Millionen Franken, die bei besonderen Voraussetzungen (Einbringen von Eigenleistungen oder hohe Umsatzverluste) auf 2,4 oder 10 Millionen Franken erhöht wird. Für Schaustellende gelten andere Limiten (18 Prozent bzw. 2,4 Millionen Franken).

3. Massgebender Zeitraum

Der Bund sieht wie bereits oben angetönt vor, dass im neuen Härtefallprogramm ungedeckte Kosten oder Verluste der Monate Januar bis Juni 2022 berücksichtigt werden können. Die Kantone können aber einen anderen bzw. kürzeren Zeitraum definieren.

Es soll der Regierung überlassen werden, für welchen Zeitraum die Unternehmen ihre Gesuche einreichen können bzw. welcher Zeitraum bezüglich ungedeckter Kosten oder Verlusten zu berücksichtigen ist. Sie hat sich dabei an den Massnahmen und der wirtschaftlichen Entwicklung sowie dem Bedarf der Unternehmen zu orientieren. Grundsätzlich soll der Zeitraum auf jeden Fall das erste Quartal des Jahres 2022 umfassen.

Zum Jahr 2021 ist festzuhalten, dass wirtschaftliche Einbussen im Jahr 2021 nur über das «Härtefallprogramm 1» abgewickelt werden können, und zwar nach den bis Ende 2021 geltenden Regeln. Das hat der Bund so entschieden. Angesichts der pandemischen Lage soll das vierte Quartal 2021 noch berücksichtigt werden.

4. Beitragsbemessung

Bei der Beitragsbemessung sind die bundesrechtlichen Vorgaben anzuwenden, ansonsten sich der Bund an den Beiträgen nicht beteiligt. Im Rahmen des «Härtefallprogramms 2» hat der Bund die Regeln konkretisiert, was bedeutet, dass dem Kanton nicht mehr derselbe Ermessensspielraum wie noch im «Härtefallprogramm 1» zukommt. Der Kanton kann folglich nicht mehr dieselbe Berechnungsmethode wie bei der Unterstützung im Jahr 2021 anwenden.

Neuerdings ist von ungedeckten Kosten auszugehen. Zudem darf nur liquiditätswirksamer Aufwand berücksichtigt werden. Hierzu kann auf die obenstehenden Ausführungen zu Ziff. II.2 verwiesen werden.

III. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 1

Das Gesetz dient primär der Umsetzung des «Härtefallprogramms 2» in Anwendung von Art. 12 f. COVID-19-Gesetz.

Weiter wird im Gesetz noch eine explizite Grundlage für die Umsetzung des letzten Teils des «Härtefallprogramms 1» (viertes Quartal 2021), die zwangsläufig im Jahr 2022 erfolgen muss, eingeführt (s. dazu Art. 10 unten).

Mitumfasst wird auch – wie eingangs erwähnt – Art. 11b COVID-19-Gesetz. Für die Schaustellenden gelten grundsätzlich dieselben Regeln wie für die übrigen Unternehmen. Für den Kanton Graubünden hat dies aber praktisch keine Bedeutung.

Art. 2

Abs. 1: Grundsätzlich wird an die Vorgaben des Bundes angeknüpft, welche einzuhalten sind, damit er seinen Anteil an den Beiträgen übernimmt. Der Bund beteiligt sich nur an den Kosten der Kantone, die ihnen aus ihren Härtefallmassnahmen entstehen, wenn die Kantone und die von ihnen unterstützten Unternehmen die Mindestanforderungen gemäss Bundesrecht erfüllen bzw. die Kantone ihre Unterstützungsmassnahmen gemäss den Anforderungen des Bundesrechts ausgestalten.

Abs. 2: Hier wird statuiert, dass kein Anspruch der Unternehmen auf Unterstützung besteht (vgl. dazu auch Art. 8 Abs. 2 unten). Dies galt bereits im Rahmen des «Härtefallprogramms 1» und wird folglich übernommen.

Abs. 3: Der Bund berücksichtigt grundsätzlich nur Unternehmen, die in der entsprechenden Vergleichsperiode einen Umsatzverlust von über 40 Prozent ausweisen (Umsatz im Jahr 2020 bzw. in einer Zwölf-Monats-Phase zwischen Januar 2020 und Juni 2021 im Vergleich zum durchschnittlichen Umsatz der Vorjahre). Für Unternehmen, die während des zweiten Lockdowns (ab 1. November 2020) mindestens 40 Tage schliessen mussten, gilt keine solche Umsatzverlustschwelle als Anforderung bzw. Voraussetzung. Der Kanton Graubünden hatte in der Folge im Rahmen des «Härtefallprogramms 1» eine Mindestumsatzverlustschwelle für alle Unternehmen von 15 Prozent festgelegt. Diese kantonale Schwelle, welche sich auf den Bemessungszeitraum des ersten und zweiten Lockdowns, also von März 2020 bis Juni 2021 bezieht, soll im Rahmen der Voraussetzungen des vorliegenden neuen «Härtefallprogramms 2» nicht mehr gelten, d.h. es gelten die Bundesvorgaben ohne weitere kantonale Einschränkungen.

Allerdings soll die Regierung die Kompetenz erhalten, in Bezug auf den massgebenden neuen Zeitraum, also ab Januar 2022, Schwellen vorzusehen, welche Unternehmen erreichen müssen. So soll nicht jeder noch so geringe Verlust gedeckt werden, sondern erst ab einer gewissen Grösse. Da

der Kanton aufgrund der neuen Vorgaben im Bundesrecht nicht mehr seine bewährte Methode für die Beitragsberechnung verwenden kann, muss er einen neuen Ansatz wählen. Da dieser zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht endgültig ausgestaltet ist, kann auch noch nicht ausgeführt werden, wie die Schwelle aussehen könnte bzw. ob überhaupt eine solche Schwelle eingeführt werden kann und soll. Deshalb ist die konkrete Ausgestaltung der Regierung zu überlassen.

Art. 3

Abs. 1: Hier ist auf das Bundesrecht zu verweisen, vorbehältlich von Abs. 2.

Der Bund sieht nur noch nicht rückzahlbare Beiträge (à fonds perdu Beiträge) vor, so wie dies der Kanton bereits im «Härtefallprogramm 1» vollzogen hat. Für die Berechnung des Beitrags sind die nicht gedeckten Kosten im massgebenden Zeitraum heranzuziehen. Dabei darf nur liquiditätswirksamer Aufwand berücksichtigt werden. Hierzu ist auf die Ausführungen unter Ziff. II.2 oben zu verweisen.

Abs. 2: Diese Bestimmung ist im Zusammenhang mit Art. 2 Abs. 3 zu sehen. Sieht die Regierung eine Schwelle vor, die vom Unternehmen erreicht werden muss, damit eine Unterstützung gesprochen werden kann, so soll die Regierung die Möglichkeit haben, dass die Unterstützung um diese Schwelle gekürzt wird. Damit werden alle Unternehmen gleichgestellt; erreicht ein Unternehmen die Schwelle nicht, so bekommt es keine Unterstützung. Überschreitet ein Unternehmen die Schwelle, so soll es nur in dem Umfang Unterstützung erhalten, in welchem es die Schwelle eben überschreitet. Damit müssen alle Unternehmen ihre ungedeckten Kosten bis hin zu dieser Schwelle selbst tragen. Weil die Ausgestaltung der Schwelle im jetzigen Zeitpunkt noch nicht feststeht, können derzeit keine näheren Ausführungen oder Beispiele dazu erfolgen. Auch kann noch nicht beurteilt werden, ob von dieser Bestimmung überhaupt Gebrauch gemacht werden kann und soll.

Art. 4

Grundsätzlich sollen Umsatzverluste für diejenigen Monate berücksichtigt werden können, für welche der Bund auch Beiträge ausrichtet. Der Bund beschränkt den massgebenden Zeitraum auf Januar bis Juni 2022. Der Regierung soll aber die Kompetenz erteilt werden, diesen Zeitraum zu konkretisieren, je nachdem, wie sich die epidemiologische und wirtschaftliche Lage präsentiert. Entspannt sich z.B. die Geschäftslage der Unternehmen auf den Frühling hin oder sind die behördlichen Bekämpfungsmassnahmen nicht übermässig einschneidend, könnte die Regierung festlegen, dass das Programm im Kanton namentlich nur für das erste Quartal 2022 gelten soll (s. dazu auch Ausführungen zu Ziff. II.3 oben).

Art. 5

Der Kanton hat die Beiträge allesamt vorzufinanzieren. Alsdann kann er periodisch dem Bund gebündelt dessen Beitragsbeteiligung in Rechnung stellen. Von den Beiträgen an Unternehmen bis fünf Millionen Franken Umsatz übernimmt der Bund 70 Prozent, von denen an Unternehmen von über fünf Millionen Franken Umsatz 100 Prozent.

Allfällige Beiträge an Schaustellende gestützt auf Art. 11b COVID-19-Gesetz übernimmt der Bund ebenfalls zu 100 Prozent.

Für die Umsetzung der Härtefallmassnahmen ist ein Nachtragskredit notwendig, über welchen auch die Vollzugskosten bzw. die Kosten für Aufträge an Dritte, die für den Vollzug herangezogen werden müssen (Treuhandfirmen), abgerechnet werden.

Art. 6

Diese Bestimmung wurde von der COVID-19-AVHF übernommen. Sie stellt die Grundlage für die allfällig nötig werdende Rückforderung von Beiträgen dar. Bei einem Widerruf der Zusicherung sind die entsprechenden geleisteten Beiträge zu erstatten. Ein Widerruf ist dann angezeigt, wenn die Voraussetzungen, Anforderungen und Auflagen nicht eingehalten sind, wenn der Bund seinen Anteil aus berechtigten Gründen nicht ausrichtet (d.h. wenn er letztlich zu Recht der Auffassung ist, die Kriterien seien nicht erfüllt) oder wenn falsche Angaben gemacht werden bzw. Missbräuche zutage treten.

Art. 7

Abs. 1: Der Bund regelt die Datenbearbeitung im Detail. Die Regierung hat in diesem Zusammenhang nur noch die zuständigen Stellen und Ämter des Kantons zu bezeichnen. Diese sind gemäss Bundesrecht zur Bearbeitung der nötigen Daten befugt.

Abs. 2: Es ist unerlässlich, dass auch Dritte, die mit dem Vollzug beauftragt werden, diese Daten bearbeiten dürfen.

Abs. 3: Sollten Steuerdaten für den Vollzug erforderlich sein, können sie bei der Steuerverwaltung bezogen werden. Die gesuchstellenden Unternehmen müssen im Gesuch einwilligen, dass diese Daten eingesehen werden dürfen.

Abs. 4: Damit die Daten der Gesuchstellenden auf jeden Fall vertraulich bleiben und somit ihr Geschäftsgeheimnis geschützt bleibt, gilt eine uneingeschränkte Verschwiegenheitspflicht, welche als spezialgesetzliche Regelung auch dem Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeitsgesetz; BR 171.000) vorgeht.

Art. 8

Abs. 1: Die Regierung bezeichnet die zuständigen Stellen. Grundsätzlich ist wiederum das Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS) zuständig. Andere Ämter wie namentlich die Finanzverwaltung oder Steuerverwaltung werden im Rahmen ihrer üblichen Aufgaben für gewisse Aufgaben heranzuziehen sein, so namentlich zur Auszahlung der Beiträge sowie zum Vollzug der bedingten Gewinnbeteiligung, welche für Unternehmen mit einem Umsatz von über fünf Millionen Franken gilt.

Weiterhin werden gewisse Vollzugsaufgaben Dritten übertragen werden müssen. Für die Beurteilung der eingereichten Unterlagen wie Jahresrechnungen, MWST-Daten etc. sind fachkundige Büros wie Treuhandfirmen zu beauftragen, wie dies bereits letztes Jahr der Fall war.

Abs. 2: Die für die Beitragszusicherung zuständige Stelle, also das DVS, muss die Beiträge aus Vollzugsgründen – wie auch bisher beim «Härtefallprogramm 1» – in eigener Kompetenz sprechen können.

Da kein Anspruch auf Beiträge besteht, sind die Entscheide des DVS endgültig.

Abs. 3: Aus Vollzugsgründen in dieser speziellen Situation werden die Entscheide (Massenverfügungen) ohne Unterschrift ausgefertigt. Jeder Entscheid wird im PDF-Format per E-Mail mitgeteilt. Dies wurde beim «Härtefallprogramm 1» so vollzogen und hat sich bestens bewährt.

Wie die Beiträge berechnet werden und wie das Programm funktioniert, wird in öffentlich zugänglichen Unterlagen aufgezeigt. Es wird den Unternehmen also möglich sein, den Entscheid nachzuvollziehen.

Art. 9

Abs. 1: Vollzugsdetails sollen auf Regierungsstufe geregelt werden. Die Regierung soll allerdings befugt sein, auch der zuständigen Vollzugsstelle die Regelung von einzelnen formellen Details zu überlassen. Im Übrigen wird Vieles bereits vom Bund vorgegeben, so dass meist kein Ermessensspielraum mehr besteht.

Abs. 2: Auch die formellen Vorgaben sind von den Unternehmen einzuhalten. Im Rahmen des «Härtefallprogramms 1» wurde grundsätzlich grosszügig verfahren. Aber wenn z.B. gesetzliche oder regierungsrätliche Fristen nicht eingehalten werden, obwohl sie sehr lange dauern und immer wieder kommuniziert werden, oder wenn Unterlagen trotz mehrmaligen Nachfragens und mehrmaliger Verlängerung von Fristen nicht eingereicht werden, muss irgendwann ein Nichteintretensentscheid erfolgen.

Abs. 3: Mit dieser Bestimmung soll die Regierung auf neue Entwicklungen und Unvorhergesehenes reagieren können. Es geht in der Regel um Praxisentscheide im Vollzug. Diese können auch mittels Regierungsbeschlusses gefällt werden, oder, bei Delegation an die zuständige Stelle, in einer All-

gemeinverfügung oder z.B. in den zu publizierenden Unterlagen (Factsheet) festgehalten werden.

Ausserdem ist es möglich, dass der Bund seine Grundlagen immer wieder anpasst. Das erschwert den Vollzug ungemein. Um für solche Fälle gerüstet zu sein, muss die Regierung die entsprechende Befugnis haben.

Art. 10

Diese Bestimmung hat nicht direkt mit dem «Härtefallprogramm 2» zu tun, sondern bezieht sich auf das «Härtefallprogramm 1». Wie eingangs in Ziff. I erwähnt wurde seitens des Bundes der Zeitraum für das «Härtefallprogramm 2» anders gesetzt als der Kanton Graubünden und andere Kantone dies wünschten. Deshalb muss für die verbliebenen Monate im Jahr 2021 das «Härtefallprogramm 1» wiedereröffnet werden. In Abstimmung mit den Wirtschaftsverbänden hat die Regierung mit Beschluss vom 8. Februar 2022 (Prot. Nr. 96/2022) entschieden, dass – im Rahmen des Bundesrechts – Unternehmen für Umsatzverluste im vierten Quartal 2021 noch um Unterstützung ersuchen können.

Mit Beschluss vom 14. Februar 2022 (Prot. Nr. 123/2022) hat die Regierung den Antrag um einen Nachtragskredit zuhanden der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates (GPK) verabschiedet, welche voraussichtlich am 3. März 2022 darüber entscheiden wird.

Die gesetzliche Grundlage für die nötige Abwicklung des «Härtefallprogramms 1» und für die Leistung von Unterstützung für das vierte Quartal 2021 ist bereits vorhanden. Der Sachverhalt bezieht sich abschliessend auf das Jahr 2021 bzw. hat sich abschliessend im Jahr 2021 zugetragen, und die ursprünglichen Erstgesuche der Unternehmen sind bereits eingereicht worden. Allfällige Beiträge beziehen sich ausschliesslich auf Verluste im Jahr 2021. Auch bezieht sich die Regelung des Bundes auf das Jahr 2021. Entsprechend ist auf das damals gültige Recht abzustützen, d.h. die Abwicklung der Gesuche hat noch gestützt auf die COVID-19-AVHF, die bis Ende Dezember 2021 gültig war, zu erfolgen.

Sollte aber die Ansicht vertreten werden, dass es für die Zusicherung von Beiträgen im 2022 einer in diesem Zeitpunkt gültigen, formell-gesetzlichen Grundlage bedürfte, so wird diese mit Art. 10 explizit geschaffen.

Für die Unternehmen, welche bisher noch kein Gesuch eingereicht haben, und welche für das vierte Quartal 2021 Hilfe erhalten würden, was wohl höchstens Einzelfälle sein können, wäre das Gesuch erst im 2022 eingereicht, was zwar bundesrechtlich kein Problem darstellen würde, aber allenfalls Fragen mit der Anwendung der nur bis Ende 2021 gültigen COVID-19-AVHF aufwerfen könnte. Mit Art. 10 werden aber die möglichen Unsicherheiten auf jeden Fall ausgeräumt.

IV. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen können nur grob abgeschätzt werden. Im «Härtefallprogramm 1», bezogen auf den Zeitraum zwischen März 2020 und Juni 2021 (also noch ohne Berücksichtigung des vierten Quartals 2021), wurden rund 200 Millionen Franken aufgewendet. Wird davon ausgegangen, dass im Rahmen des «Härtefallprogramms 2» nurmehr in etwa zwei Drittel der Unternehmen oder gar weniger ungedeckte Kosten und Verluste geltend machen werden und dass die Verluste im Vergleich zu den letzten zwei Jahren eher weniger hoch sein werden, einerseits weil die Unternehmen nicht mehr gänzlich geschlossen waren und andererseits weil der massgebende Zeitraum kürzer ist, wäre mit Beiträgen und Vollzugskosten von gegen 40 Millionen Franken zu rechnen. Angesichts dessen, dass im Bereich des Wintertourismus (Bergbahnen, Hotels etc.) die Lage sich gegenüber dem Vorjahr erfreulich zeigt, kann wohl davon ausgegangen werden, dass rund 30 Millionen Franken reichen dürften; dabei ist aber auch davon auszugehen, dass ab April 2022 grundsätzlich keine Beiträge mehr nötig sein werden.

Nach wie vor trägt der Bund 100 Prozent der Beiträge für Unternehmen mit einem Umsatz von über fünf Millionen Franken und 70 Prozent der Beiträge für die restlichen, «kleineren» Unternehmen. Die Bundesbeiträge können nachträglich in Rechnung gestellt werden; mithin hat der Kanton die ganzen Beiträge vorzuschüssen.

Personell sind wiederum die nötigen Ressourcen für den Vollzug zu beschaffen. So werden Drittaufträge insbesondere an Treuhandfirmen für die Prüfung der Gesuche nötig sowie Beschaffungs- und Unterhaltskosten für die spezielle Software. Zudem sind auch bei der vollziehenden Stelle in der Verwaltung projektbezogen und befristet ein bis zwei Stellen zu besetzen.

Der nötige Nachtragskredit zum Budget 2022 von rund 30 Millionen Franken ist der GPK zu unterbreiten.

V. Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Für vorliegenden Erlass wurde keine RFA durchgeführt.

VI. Gute Gesetzgebung

Die Grundsätze der «Guten Gesetzgebung» gemäss den regierungsrätlichen Vorgaben (vgl. Regierungsbeschluss vom 16. November 2010, Prot. Nr. 1070/2010) werden mit der Gesetzesvorlage beachtet.

VII. Inkrafttreten, Dringlichkeit und Aufhebung

Das Gesetz soll rückwirkend per 1. Januar 2022 in Kraft treten. Damit ist auf jeden Fall die Phase ab Beginn des «Härtefallprogramms 2» abgedeckt.

Die Inkraftsetzung ist dringlich. Sie erträgt keinen Aufschub, damit die ersten Zusicherungen und Auszahlungen von Härtefallbeiträgen für Umsatzverluste ab Januar 2022 umgehend nach dem Grossratsbeschluss erfolgen können. Es kann nicht zugewartet werden, bis die Frist für das fakultative Referendum abgelaufen ist. Entsprechend wird nachfolgend beantragt, dass der Grosse Rat die Dringlichkeit beschliesst, was einer Mehrheit von zwei Dritteln bedarf (vgl. Art. 18 der Verfassung des Kantons Graubünden, KV; BR 110.100).

Das Gesetz soll längstens bis 31. Dezember 2031 gelten und dannzumal automatisch ausser Kraft gesetzt werden. Der Bund hat das COVID-19-Gesetz und die HFMV 22 nämlich bis zu diesem Datum befristet. Allenfalls kann es schon früher aufgehoben werden, aber auf jeden Fall und spätestens Ende 2031.

VIII. Anträge

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. dem kantonalen Gesetz über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie (Kantonales COVID-19-Härtefallgesetz, KHFG; BR 932.200) zuzustimmen;
3. die Dringlichkeit zu beschliessen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Landespräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung
Der Präsident: *Caduff*
Der Kanzleidirektor: *Spadin*

Kantonales Gesetz über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie im Jahr 2022 (Kantonales COVID-19-Härtefallgesetz 2022, KHFG 22)

Vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: **932.200**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 und Art. 18 der Kantonsverfassung¹⁾,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...,

beschliesst:

I.

Art. 1 Gegenstand und Zweck

¹⁾ Dieses Gesetz dient dem Vollzug von Härtefallmassnahmen zugunsten von Unternehmen im Kanton Graubünden, die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen der COVID-19-Epidemie besonders betroffen sind.

¹⁾ BR [110.100](#)

Art. 2 Voraussetzungen

¹ Vorbehältlich der Abweichungen in diesem Artikel gelten dieselben Voraussetzungen, welche das Bundesrecht für die Unterstützung der Härtefallmassnahmen der Kantone für besonders betroffene Unternehmen vorsieht.

² Es besteht kein Anspruch auf Unterstützung.

³ Die Regierung kann bezüglich des massgebenden Zeitraums gemäss Artikel 4 Schwellen vorsehen, die Unternehmen erreichen müssen, um eine Unterstützung zu erhalten.

Art. 3 Art und Umfang der Unterstützung

¹ Art und Umfang der Unterstützung richten sich vorbehältlich von Absatz 2 gemäss den entsprechenden Bestimmungen im Bundesrecht.

² Die Regierung kann den Umfang der Unterstützung im Rahmen der Schwellen nach Artikel 2 Absatz 3 reduzieren.

Art. 4 Massgebender Zeitraum

¹ Die Regierung legt den massgebenden Zeitraum fest, für welchen ungedeckte Kosten oder Verluste geltend gemacht werden können.

Art. 5 Finanzierung

¹ Der Kanton stellt die nötigen Mittel zur Finanzierung der Härtefallmassnahmen zur Verfügung, zuzüglich der benötigten Mittel für den Vollzug.

Art. 6 Widerruf der Beitragszusicherung

¹ Die Zusicherung von Beiträgen kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn:

- a) Voraussetzungen, Auflagen oder Bedingungen nach diesem Gesetz oder dem Bundesrecht nicht eingehalten werden oder nicht mehr eingehalten sind;
- b) der Bund aus berechtigten Gründen seinen Anteil an der Unterstützung nicht übernimmt; oder
- c) falsche Angaben gemacht werden oder Missbräuche vorliegen.

Art. 7 Datenbearbeitung und Amtsgeheimnis

¹ Die zuständigen Ämter und Stellen des Kantons, welche Personendaten und Informationen gemäss Bundesrecht bearbeiten dürfen, werden von der Regierung bezeichnet.

² Mit dem Vollzug beauftragte Dritte dürfen dieselben Daten in demselben Rahmen wie die zuständigen Ämter des Kantons bearbeiten, soweit es für die Erfüllung des Auftrags notwendig ist.

³ Die Steuerverwaltung gewährt den für den Vollzug zuständigen Ämtern und Stellen sowie den mit Vollzugsaufgaben beauftragten Dritten gestützt auf die Einwilligung des jeweiligen Unternehmens Einsicht in die Steuerdaten, die für den Vollzug dieses Gesetzes benötigt werden.

⁴ Für die für den Vollzug zuständigen Ämter und Stellen sowie für die mit Vollzugsaufgaben beauftragten Dritten gilt das Amtsgeheimnis uneingeschränkt.

Art. 8 Zuständigkeiten

¹ Die Regierung bestimmt die für den Vollzug zuständigen kantonalen Stellen. Diese können Dritte mit Vollzugsaufgaben beauftragen.

² Die zuständige Stelle sichert die Beiträge ungeachtet deren Höhe in alleiniger Kompetenz zu. Die Entscheide sind endgültig.

³ Die Entscheide erfolgen ohne Unterschrift und werden elektronisch mitgeteilt.

Art. 9 Vollzug

¹ Die Regierung legt weitere Vorgaben für den Vollzug fest, wie insbesondere die Fristen für die Einreichung des Gesuchs oder die erforderlichen einzureichenden Angaben, Unterlagen, Einwilligungen und Bestätigungen. Sie kann diese Kompetenz an die zuständige Stelle delegieren.

² Auf Gesuche, welche den Vorgaben der Regierung oder der zuständigen Stelle nicht entsprechen, welche insbesondere verspätet oder ohne die erforderlichen Angaben, Unterlagen, Einwilligungen oder Bestätigungen eingereicht werden, wird nicht eingetreten.

³ Die Regierung ist befugt, Regeln festzulegen, die während des laufenden Vollzugs der Härtefallmassnahmen erforderlich werden. Sie kann diese Kompetenz an die zuständige Stelle delegieren.

Art. 10 Umsatzverluste im Jahr 2021

¹ Für die Unterstützung von Unternehmen für Verluste, die im vierten Quartal des Jahres 2021 angefallen sind, gelten die Bestimmungen der kantonalen Ausführungsverordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie vom 21. Januar 2021¹⁾.

Art. 11 Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Dieses Gesetz tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2022 in Kraft und gilt längstens bis zum 31. Dezember 2031.

¹⁾ COVID-19-AVHF; AGS 2021-002

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem nachträglichen fakultativen Referendum.

Lescha chantunala davart mesiras per interpresas en cas da direzza en connex cun l'epidemia da COVID-19 durant l'onn 2022 (Lescha chantunala davart cas da direzza COVID-19 2022, LCDir 22)

Dals [Data]

Relaschs tangads da questa fatschenta (numers dal DG)

Nov:	932.200
Midà:	—
Aboli:	—

Il Cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 31 al. 1 e sin l'art. 18 da la Constituziun chantunala¹⁾,
sunter avair gi invista da la missiva da la Regenza dals ...,

concluda:

I.

Art. 1 Object ed intent

¹ Questa lescha regla l'execuziun da las mesiras per cas da direzza a favur da las interpresas en il chantun Grischun, ch'èn stadas pertutgadas spezialmain da las consequenzas da l'epidemia da COVID-19 pervia da la natira da lur activitad economica.

¹⁾ DG [110.100](#)

Art. 2 Premissas

¹ Cun resalva da las divergenzas en quest artitgel valan las medemas premissas ch'il dretg federal prevesa per sustegnair las mesiras per cas da direzza dals chantuns a favur d'interpresas spezialmain pertutgadas.

² I n'exista nagin dretg sin sustegn.

³ Per la perioda decisiva tenor l'artitgel 4 po la Regenza prevair limitas che las interpresas ston cuntanscher per survegnir in sustegn.

Art. 3 Gener e dimensiun dal sustegn

¹ Il gener e la dimensiun dal sustegn sa drizzan – cun resalva da l'alineia 2 – tenor las disposiziuns correspundentas dal dretg federal.

² La Regenza po reducir la dimensiun dal sustegn en il rom da las limitas tenor l'artitgel 2 alineia 3.

Art. 4 Perioda decisiva

¹ La Regenza fixescha la perioda decisiva, per la quala pon vegnir fatgs valair custs betg cuvrids u perditas.

Art. 5 Finanziaziun

¹ Il chantun metta a disposiziun ils meds finanzials necessaris per finanziair las mesiras per cas da direzza, plus ils meds finanzials che vegnan duvrads per l'execuziun.

Art. 6 Revocaziun da la garanzia da contribuziuns

¹ La garanzia da contribuziuns po vegnir revocada dal tuttafatg u per part, sche:

- a) premissas, cundiziuns u pretensiuns tenor questa lescha u tenor il dretg federal na vegnan betg u betg pli observadas;
- b) la Confederaziun na surpiglia – per motivs giustifitgads – betg sia part dal sustegn; u
- c) i vegnan fatgas faussas indicaziuns u i èn avant maun abus.

Art. 7 Elavuraziun da datas e secret d'uffizi

¹ Ils uffizis ed ils posts chantunals cumpetents che dastgan elavurar datas persunalas ed infurmaziuns tenor il dretg federal, vegnan designads da la Regenza.

² Terzas personas incumbensadas cun l'execuziun dastgan elavurar las medemas datas en il medem rom sco ils uffizis ed ils posts chantunals cumpetents, uschenavant che quai è necessari per ademplir l'incumbensa.

³ Sa basond sin il consentiment da l'interpresa respectiva dat l'Administraziun da taglia als uffizis ed als posts cumpetents per l'execuziun sco er a terzas personas incumbensadas cun l'execuziun invista da las datas fiscalas che vegnan duvradas per exequir questa lescha.

⁴ Per ils uffizis ed ils posts cumpetents per l'execuziun sco er per las terzas persunas incumbensas cun l'execuziun vala il secret d'uffizi senza restricziuns.

Art. 8 Cumpetenzas

¹ La Regenza designescha ils posts chantunals cumpetents per l'execuziun. Quests posts pon surdar incumbensas executivas a terzas persunas.

² Il post cumpetent garantescha en cumpetenzza exclusiva las contribuziuns, e quai independentamain da lur autezza. Las decisziuns èn definitivs.

³ Las decisziuns vegnan prendidas senza sutscriziun e vegnan communicadas sin via electronica.

Art. 9 Execuziun

¹ La Regenza fixescha ulteriuras prescripziuns per l'execuziun, sco particularmain ils termins per inoltrar la dumonda u las indicaziuns necessarias, ils documents necessaris, ils consentiments e las confermas che ston vegnir inoltrads. Ella po delegar questa cumpetenzza al post cumpetent.

² Sin dumondas che na correspundan betg a las prescripziuns da la Regenza u dal post cumpetent e che vegnan cunzunt inoltradas memia tard ubain senza las indicaziuns necessarias, senza ils documents necessaris, senza ils consentiments u senza las confermas, na vegni betg entrà.

³ La Regenza è autorisada da fixar reglas che daventan necessarias durant l'execuziun currenta da las mesiras per cas da direzza. Ella po delegar questa cumpetenzza al post cumpetent.

Art. 10 Perdidas da la svieuta durant l'onni 2021

¹ Per sustegnair interpresas per las perdidas ch'èn resultadas durant il quart quartal da l'onni 2021, valan las disposiziuns da l'Ordinaziun executiva chantunala davart mesiras per interpresas en cas da direzza en connex cun l'epidemia da COVID-19 dals 21 da schaner 2021¹⁾.

Art. 11 Entrada en vigur e valaivladad

¹ Questa lescha entra en vigur retroactivamain per il 1. da schaner 2022 e vala il pli ditg fin ils 31 da december 2031.

II.

Naginas midadas en auters relaschs.

¹⁾ COVID-19-OECD/Dir; CUL 2021-002

III.

Naginas aboliziuns d'auters relaschs.

IV.

Questa lescha è suttamessa al referendum facultativ posteriur.

Legge cantonale sui provvedimenti per i casi di rigore concernenti le imprese in relazione all'epidemia di COVID-19 nel 2022 (Legge cantonale sui casi di rigore COVID-19 2022, LCCR 22)

Del [Data]

Atti normativi interessati (numeri CSC)

Nuovo:	932.200
Modificato:	—
Abrogato:	—

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visti l'art. 31 cpv. 1 e l'art. 18 della Costituzione cantonale¹⁾,
visto il messaggio del Governo del ...,

decide:

I.

Art. 1 Oggetto e scopo

¹⁾ La presente legge serve all'esecuzione di provvedimenti per i casi di rigore a favore di imprese nel Cantone dei Grigioni le quali, a seguito della natura della loro attività economica, sono particolarmente colpite dalle conseguenze dell'epidemia di COVID-19.

¹⁾ CSC [110.100](#)

Art. 2 Presupposti

¹ Fatte salve le deroghe previste nel presente articolo, fanno stato gli stessi presupposti previsti dal diritto federale per il sostegno ai provvedimenti per i casi di rigore dei Cantoni per imprese particolarmente colpite.

² Non esiste un diritto assoluto al sostegno.

³ Per quanto riguarda il periodo determinante conformemente all'articolo 4, il Governo può prevedere soglie che le imprese devono raggiungere per ricevere un sostegno.

Art. 3 Tipo ed entità del sostegno

¹ Fatto salvo il capoverso 2, il tipo e l'entità del sostegno si conformano alle disposizioni corrispondenti contenute nel diritto federale.

² Il Governo può ridurre l'entità del sostegno nei limiti delle soglie secondo l'articolo 2 capoverso 3.

Art. 4 Periodo determinante

¹ Il Governo definisce il periodo determinante per il quale possono essere fatti valere costi scoperti o perdite.

Art. 5 Finanziamento

¹ Il Cantone mette a disposizione i mezzi necessari per il finanziamento dei provvedimenti per i casi di rigore, più i mezzi necessari per l'esecuzione.

Art. 6 Revoca della garanzia di contributo

¹ La garanzia di contributi può essere revocata del tutto o in parte se:

- a) presupposti, oneri o condizioni secondo la presente legge o secondo il diritto federale non vengono rispettati o non sono più rispettati;
- b) per motivi fondati la Confederazione non si fa carico della propria quota del sostegno; oppure
- c) vengono fornite indicazioni false o ci si trova in presenza di abusi.

Art. 7 Elaborazione dei dati e segreto d'ufficio

¹ Gli uffici e gli organi competenti del Cantone autorizzati a elaborare dati personali e informazioni conformemente al diritto federale sono definiti dal Governo.

² Terzi incaricati dell'esecuzione possono elaborare gli stessi dati entro gli stessi limiti degli uffici competenti del Cantone, nella misura in cui ciò sia necessario per l'adempimento dell'incarico.

³ In virtù dell'assenso della relativa impresa, l'Amministrazione delle imposte concede agli uffici e agli organi competenti per l'esecuzione nonché a terzi incaricati di compiti esecutivi la possibilità di prendere visione dei dati fiscali necessari per l'esecuzione della presente legge.

⁴ Gli uffici e gli organi competenti per l'esecuzione nonché i terzi incaricati di compiti esecutivi sono soggetti al segreto d'ufficio senza limitazioni.

Art. 8 Competenze

¹ Il Governo definisce gli organi cantonali competenti per l'esecuzione. Questi ultimi possono incaricare terzi di compiti esecutivi.

² L'organo competente garantisce i contributi in competenza esclusiva, a prescindere dal loro ammontare. Le decisioni sono definitive.

³ Le decisioni sono senza firma e vengono comunicate in forma elettronica.

Art. 9 Esecuzione

¹ Il Governo definisce ulteriori direttive per l'esecuzione come in particolare i termini per la presentazione della domanda o le indicazioni, i documenti, i consensi e le conferme necessari che devono essere inoltrati. Esso può delegare questa competenza all'organo competente.

² Non si entra nel merito di domande che non rispettano le direttive del Governo o dell'organo competente, in particolare che vengono presentate in ritardo o senza le indicazioni, i documenti, i consensi o le conferme necessari.

³ Il Governo è autorizzato a stabilire regole che dovessero rendersi necessarie nel corso dell'esecuzione dei provvedimenti per casi di rigore. Esso può delegare questa competenza all'organo competente.

Art. 10 Cali della cifra d'affari nel 2021

¹ Per il sostegno a imprese per cali della cifra d'affari insorti nel quarto trimestre del 2021 fanno stato le disposizioni dell'ordinanza di esecuzione cantonale sui provvedimenti per i casi di rigore concernenti le imprese in relazione all'epidemia di COVID-19 del 21 gennaio 2021¹⁾.

Art. 11 Entrata in vigore e validità

¹ La presente legge entra in vigore con effetto retroattivo al 1° gennaio 2022 e vale al massimo fino al 31 dicembre 2031.

II.

Nessuna modifica in altri atti normativi.

¹⁾ OECR COVID-19; AGS 2021-002

III.

Nessuna abrogazione di altri atti normativi.

IV.

La presente legge è soggetta a referendum facoltativo a posteriori.

Auszug Geltendes Recht

Kantonale Ausführungsverordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie (COVID-19-AVHF)

Vom 21. Januar 2021

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
Geändert: –
Aufgehoben: –

Gestützt auf Art. 48 der Kantonsverfassung

von der Regierung erlassen am 21. Januar 2021

I.

Art. 1 Gegenstand und Zweck

¹ Diese Verordnung dient dem Vollzug von Artikel 12 f. des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Gesetz)¹⁾ und der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Härtefallverordnung)²⁾.

Art. 2 Voraussetzungen, Anforderungen und Auflagen

¹ Es können nur Unternehmen unterstützt werden, die ihren Sitz am 1. Oktober 2020 in Graubünden hatten und einen aufgrund der behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie entstandenen Umsatzverlust von mindestens 15 Prozent ausweisen.

¹⁾ SR [818.102](#)

²⁾ SR [951.262](#)

² Für die Berechnung des Umsatzes im Jahr 2020 und 2021 ist der Wert der verkauften Waren und erbrachten Dienstleistungen ohne die Erträge aus der Kurzarbeitsentschädigung, dem Erwerbsersatz oder aus weiteren Hilfen und Unterstützungen massgebend.

³ Im Übrigen gelten, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen in dieser Verordnung, die Voraussetzungen, Anforderungen und Auflagen gemäss Artikel 12 f. des COVID-19-Gesetzes und gemäss der COVID-19-Härtefallverordnung.

⁴ Es besteht kein Anspruch auf Unterstützung.

Art. 3 Art und Umfang der Unterstützung

¹ Die Unterstützung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen.

² Die Höhe der Unterstützung orientiert sich an der wirtschaftlichen Einbusse des Unternehmens aufgrund der behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie, grundsätzlich am Fixkostenanteil des Umsatzverlustes.

³ Bereits ausgerichtete Beiträge aufgrund der Verordnung über die Minderung von wirtschaftlichen Härtefällen im Kanton Graubünden infolge des Coronavirus (Kantonale COVID-19-Härtefallverordnung) oder anderweitige Hilfen und Unterstützungen werden berücksichtigt.

⁴ Es gilt die Begrenzung der Unterstützung sowie deren Aufteilung zwischen Bund und Kanton gemäss Artikel 12 des COVID-19-Gesetzes und der COVID-19-Härtefallverordnung.

Art. 4 Finanzierung

¹ Der Kanton stellt im Rahmen des bewilligten Kredits mindestens die Mittel zur Verfügung, um die auf ihn zufallenden Bundesmittel auszuschöpfen, zuzüglich der benötigten Mittel für den Vollzug.

Art. 5 Kontrolle und Rückforderung

¹ Der Kanton, von ihm beauftragte Dritte und die Finanzkontrolle haben das Recht, die unterstützten Unternehmen auf die Einhaltung der Voraussetzungen, Anforderungen und Auflagen sowie zur Missbrauchsbekämpfung zu kontrollieren.

² Die Zusicherung von Beiträgen an ein Unternehmen kann widerrufen werden und bereits ausbezahlte Beiträge sind ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn:

- a) die Voraussetzungen, Anforderungen und Auflagen nicht eingehalten sind oder werden;
- b) Missbräuche vorliegen; oder
- c) der Bund seinen Anteil an der Unterstützung nicht übernimmt.

Art. 6 Gesuch und Angaben

¹ Das Gesuch um Unterstützung ist vom Unternehmen bis zum 30. Juni 2021 beim Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS) oder bei einer von letzterem bezeichneten Stelle einzureichen. Die Regierung kann die Anmeldefrist generell verlängern.

² Die einzelnen Gesuche werden mindestens in monatlichen Abständen behandelt, wobei jeweils die bis Ende eines Monats eingereichten Gesuche berücksichtigt werden.

³ Das Gesuch enthält insbesondere:

- a) die Einwilligung, dass der Kanton, von ihm beauftragte Dritte oder die Finanzkontrolle bei Behörden von Bund und Kanton Daten einholen oder diesen Behörden Daten bekannt geben können, welche zur Bearbeitung und Beurteilung der Gesuche, zur Kontrolle und zur Missbrauchsbekämpfung erforderlich sind;
- b) die Bestätigung, dass für den Fall der Gewährung einer Unterstützung:
 - 1. während drei Jahren seit Erhalt der Unterstützung keine Dividenden oder Tantiemen ausgeschüttet oder Kapitaleinlagen rückerstattet und keine Darlehen an die Eigentümerinnen oder Eigentümer vergeben werden beziehungsweise keine solchen Beschlüsse gefasst werden; und
 - 2. die Mittel nicht an eine mit dem Unternehmen direkt oder indirekt verbundene Gruppengesellschaft, die ihren Sitz nicht in der Schweiz hat, übertragen werden; zulässig ist jedoch insbesondere das Erfüllen vorbestehender ordentlicher Zins- und Amortisationszahlungspflichten innerhalb einer Gruppenstruktur;
- c) einen aktuellen Handelsregistrauszug, falls nicht vorhanden Belege über den Zeitpunkt der Gründung und das Domizil des Unternehmens sowie die Angabe der Unternehmens-Identifikationsnummer (UID);
- d) weitere Angaben über das Unternehmen, insbesondere die Anzahl der Mitarbeitenden sowie die AHV-Lohnsumme gemäss Lohndeklaration inklusive der Abrechnungen betreffend die Sozialversicherungsbeiträge im Jahr 2020 (bei mehreren Betriebsstätten haben die Angaben pro Betriebsstätte zu erfolgen);
- e) den Geschäftsbericht sowie die Unternehmenszahlen und die finanziellen Verhältnisse der Rechnungsperioden 2018 und 2019 (falls nicht vorhanden der vorangehenden Perioden), gegebenenfalls auch von weiteren Monaten des Jahres 2020, für nichtbuchführungspflichtige Unternehmen die Steuererklärungen und definitiven Veranlagungsverfügungen der Jahre 2018 und 2019 (falls nicht vorhanden der vorangehenden Perioden);
- f) die relevanten Kennzahlen und Angaben zu den Umsätzen und Umsatzverlusten im Jahr 2020 oder der massgebenden Periode der Jahre 2020/2021;
- g) die Bestätigung, dass der massgebende Umsatzverlust im Jahr 2020 oder der massgebenden Periode der Jahre 2020/2021 infolge der behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie erfolgte und dass aus dem Umsatzverlust am Jahresende ein erheblicher Anteil an ungedeckten Fixkosten resultiert;

-
- h) die Bestätigung, dass das Unternehmen im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs sich nicht in einem Konkursverfahren oder in Liquidation befindet;
 - i) sofern notwendig die Belege über den Bezug und den Umfang von Kurzarbeitsentschädigung und Erwerbsersatz oder eine Begründung über die Nichtbeanspruchung;
 - j) Angaben über die Ausrichtung weiterer Hilfen wie Härtefallentschädigungen;
 - k) Nachweise über die betrieblich möglichen und ergriffenen Massnahmen zur Verlustminderung und zum Schutz der Liquidität und der Kapitalbasis;
 - l) einen aktuellen Betreibungsregisterauszug; und
 - m) den Nachweis, dass kein Anspruch auf branchenspezifische COVID-Finanzhilfen des Bundes in den Bereichen Kultur, Sport, öffentlicher Verkehr oder Medien besteht beziehungsweise dieser Anspruch keinen wesentlichen Teil oder einen klar abgegrenzten Teil der Geschäftstätigkeit des Unternehmens betrifft.

⁴ Auf verspätete oder unzureichend begründete Gesuche oder auf solche ohne die erforderlichen Unterlagen, Angaben, Einwilligungen oder Bestätigungen wird nicht eingetreten.

Art. 7 Datenbearbeitung und Amtsgeheimnis

¹ Der Kanton, von ihm beauftragte Dritte und die Finanzkontrolle können bei Behörden von Bund und Kanton Daten zum betreffenden Unternehmen einholen oder diesen Behörden die Daten zu dem Unternehmen bekanntgeben, soweit dies für die Beurteilung der Gesuche und die Missbrauchsbekämpfung nötig ist.

² Unternehmen, die ein Gesuch um Unterstützung stellen, haben dem Kanton, von ihm beauftragten Dritten und der Finanzkontrolle auf Verlangen ihre Geschäftsbücher, Unternehmenszahlen und finanziellen Verhältnisse offenzulegen.

³ Die Steuerverwaltung gewährt dem DVS und den mit Vollzugsaufgaben beauftragten Dritten gestützt auf die Einwilligung des jeweiligen Unternehmens Einsicht in die Steuerdaten, die für den Vollzug dieser Verordnung benötigt werden.

⁴ Für die mit dem Vollzug beauftragten Stellen und Dritten gilt das Amtsgeheimnis uneingeschränkt.

Art. 8 Zuständigkeiten

¹ Für den Vollzug dieser Verordnung ist das DVS zuständig. Es kann damit ganz oder teilweise Dritte beauftragen.

² Das DVS ist zuständig für die Zusicherung und Auszahlung der Beiträge. Dessen Entscheide sind endgültig.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass "Kantonale Ausführungsverordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie (COVID-19-AVHF)" vom 21. Dezember 2020 wird aufgehoben.

IV.

Diese Verordnung tritt rückwirkend am 1. Januar 2021 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2021.

